



# Stadt Rudolstadt

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung 2015 der Stadt Rudolstadt

Aufgrund der §§ 53-59 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 83) erlässt die Stadt Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

#### §1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 35.672.950,- €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 11.571.200,- €

ab.

#### §2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### §3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

936.300,- €

festgesetzt.

#### §4

Die Steuersätze (Hebesätze) der Gemeindesteuern wurden durch gesonderte Hebesatzsatzung der Stadt Rudolstadt vom 22.05.2013 für 2015 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 295 v.H.
- b) für Grundstücke (B) 402 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

383 v.H.

#### §5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

5.500.000,- €

festgesetzt.

#### §6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- a) Beamte 10,625
- b) Beschäftigte 159,575

#### §7

Über die gesetzliche Regelung des § 18 ThürGemHV hinaus können die laut Anlage 9 dargestellten Deckungsgrundsätze angewendet werden.

#### §8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Rudolstadt, den 12. Oktober 2015

Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

## Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Haushaltssatzung 2015

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung 2015 der Stadt Rudolstadt, Beschluss Nr. 111/2015 vom 10. September 2015, mit Schreiben des Landratsamtes vom 08.10.2015 rechtsaufsichtlich bestätigt worden ist. Die Haushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2015 werden gemäß § 57 (3) der Thüringer Kommunalordnung im Rathaus, Bürgerservice vom

16.11.2015 bis 30.11.2015

öffentlich ausgelegt und können von jedermann in den Dienststunden der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über das Haushaltsjahr 2015 wird der Haushaltsplan in der Stadtverwaltung Rudolstadt, FD Finanzen, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Weiterhin werden die Haushaltspläne der Jahre 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 im FD Finanzen der Stadtverwaltung Rudolstadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Reichl  
Bürgermeister

## Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 22.10.2015

### Beschluss Nr. 157/2015

### Entsendung in den Gesellschaftsbeirat der Alten- und Pflegeheim Cumbach GmbH

vom 22.10.2015

Die Entsendung des Mitglieds des Stadtrats

Herr Michael Stockheim

in den Gesellschaftsbeirat der Alten- und Pflegeheim Cumbach GmbH wird beschlossen.



**Beschluss Nr. 115/2015 1. Ergänzung**  
**Beschluss zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes für den Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“**  
vom 22.10.2015

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes gemäß § 204 des Baugesetzbuches (BauGB) für die im Städteverbund „Städtedreieck am Saalebogen“ zusammengeschlossenen Städte Bad Blankenburg, Rudolstadt und Saalfeld.

**Beschluss Nr. 149/2015**  
**Widmung öffentlicher Straßen – Ortsteil Schwarza – Verkehrsfläche Bebauungsplan Nr. 29**  
vom 22.10.2015

Die Widmung nach § 6 ThürStrG der in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen aus Flurstück 336/23, Flur 3 Schwarza wird beschlossen.  
Die Erschließungsanlage wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.

**Beschluss Nr. 150/2015**  
**Widmung öffentlicher Straßen – Ortsteil Schwarza – Radweg Alt-schwarza**  
vom 22.10.2015

Die Widmung nach § 6 ThürStrG der in der Anlage gekennzeichneten Teilflächen aus folgenden Flurstücken wird beschlossen:  
- Schwarza Flur 1 Flurstück 552/56  
- Schwarza Flur 1 Flurstücke 306/66, 307/66, 372/67, 496/104 und 516/104  
Die Erschließungsanlage wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürStrG als Gemeindestraße eingestuft.

**Beschluss Nr. 161/2015**  
**Schulträgerschaft Antragsrücknahme**  
vom 22.10.2015

Der Antrag auf Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis unter der gleichzeitigen Maßgabe der Übernahme aller derzeit für die Stadt Rudolstadt mit der Ausübung der Schulträgerschaft verbundenen Kosten einschließlich Aufwendungen aus dem bestehenden Leasingvertrag zu verlangen, wird zurückgenommen.  
Der Beschluss vom 03.02.2012, Beschluss-Nr. 17/2012 – Abgabe Schulträgerschaft an den Landkreis – wird aufgehoben.

**Beschluss Nr. 162/2015**  
**Bestätigung von Maßnahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen**  
vom 22.10.2015

Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt bestätigt die Anmeldung folgender Maßnahmen für das Zukunftsinvestitionsprogramm zur Förderung der Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur (soziale Infrastruktur):

1. Sanierung des Stadthauses und
2. Komplexsanierung Erlebnisbad „SaaleMaxx“.

## Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 26.08.2015

**Beschluss-Nr. 124/2015**  
**Fördermittel für kulturelle Projekte 2015 – Thüringer Folklorenzensemble Rudolstadt – fifty 5**

Das Projekt „fifty 5“ des Thüringer Folklorenzensembles Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 2.800 € (Zweitausendacht-hundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 10.750 Euro gefördert. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Kosten- und Finanzierungsplan vom 23.10.2014 entsprechend zu ändern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 125/2015**  
**Fördermittel für kulturelle Projekte 2015 – AWO Rudolstadt e.V. („Die Entfalter“) – Neuanfang im Alter**

Das Projekt „Neuanfang im Alter“ der Seniorentheatergruppe der AWO Rudolstadt e.V. wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.500 € (Eintausendfünfhundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 9.800 Euro gefördert. Der Antrag wurde nach Rücksprache mit dem Antragsteller, dem Landkreis und der Thüringer Staatskanzlei entsprechend geändert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 126/2015**  
**Fördermittel für kulturelle Projekte 2015 – Männerchor Schaala – Chorleiterhonorar**

Das Projekt Chorleiterhonorar des Männerchores Schaala wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 200 € (Zweihundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 800 Euro gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 127/2015**  
**Fördermittel für kulturelle Projekte 2015 – Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Rudolstadt – Johannes Brahms: Ein deutsches Requiem**

Das Projekt „Aufführung „Ein deutsches Requiem von Johannes Brahms“ der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 € (Eintausend Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 5.000 Euro gefördert. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Kosten- und Finanzierungsplan vom 27.02.2015 entsprechend zu ändern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 128/2015**  
**Fördermittel kulturelle Projekte 2015 – Kunstwerkstatt – Jahresprogramm**

Das Projekt „Jahresprogramm – KinderKunstKurse und Abendseminar“ der Kunstwerkstatt Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.600 € (Eintausendsechshundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 4.200 Euro gefördert. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Kosten- und Finanzierungsplan vom 26.02.2015 entsprechend zu ändern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 129/2015**  
**Fördermittel kulturelle Projekte 2015 – theater-spiel-laden – Der zweite Schuss**

Das Projekt „Der zweite Schuss“ des theater-spiel-ladens Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 € (Eintausend Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 9.250 Euro gefördert. Der Kosten- und Finanzierungsplan wurde mit dem Antragsteller und dem Landkreis einvernehmlich überarbeitet.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

**Beschluss-Nr. 130/2015**  
**Fördermittel kulturelle Projekte 2015 – Schwarzaer Spinnstube – Heimatstube**

Das Projekt „Heimatstube“ der Spinnstube Schwarza wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 400 € (Vierhundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 550 Euro gefördert. Der Antragsteller wird aufgefordert, den Kosten- und Finanzierungsplan vom 25.02.2015 entsprechend zu ändern.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.



## Beschluss-Nr. 131/2015

### Fördermittel kulturelle Projekte 2015 – Liedertafel Rudolstadt – Chorleiterhonorar

Das Projekt „Chorleiterhonorar“ der Liedertafel Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 500 € (Fünfhundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 2.500 Euro gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

## Beschluss-Nr. 132/2015

### Fördermittel kulturelle Projekte 2015 – Reaktionsraum e.V. – Frieden/Lysistrata

Das Projekt „Frieden – Lysistrata“ des Reaktionsraum Rudolstadt wird im Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 € (Eintausend Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 12.550 Euro gefördert.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Würdigung des Haushaltes 2015 der Stadt Rudolstadt und der Tatsache, dass auf der Haushaltsstelle 3001-71800 mindestens 10.000 € veranschlagt sind.

## Zahlungstermin für Grund- und Gewerbesteuer

Am 16. November 2015 werden die Raten für das IV. Quartal 2015 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen mit den Festsetzungen der zuletzt erteilten Steuerbescheide an die Stadt Rudolstadt fällig.

Soweit der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift (Abbuchungsauftrag) erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Steuerzahler, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben oder ihre Hausbank durch Dauerauftrag mit der Überweisung der Steuern beauftragt haben, werden gebeten unter Angabe ihrer Kassenkonto-Nummer als Zahlungsgrund auf das Konto bei der

**Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt**  
**Bankleitzahl: 830 503 03**  
**Konto- Nr. 41084**  
**IBAN: DE77 8305 0303 0000 0410 84**  
**BIC: HELADEF1SAR**

zu überweisen.

Aus Kostengründen werden keine Zahlscheine verschickt. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden, kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug der Forderungen mittels Lastschrift erteilt werden. Formulare hierfür sind im Rathaus, im Bürgerservice, erhältlich bzw. stehen im Internet unter [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rudolstadt  
 SG Steuern

## Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/17

Alle Kinder, die bis zum 1. August 2016 **sechs** (6) Jahre alt werden (bis 01.08.2010 und früher geboren), unterliegen der Schulpflicht und sind zum Schulbesuch für das am 11. August 2016 (erster Schultag) beginnende Schuljahr anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt gemäß § 119 (1) Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 7. Juli 2011 (GVBl. S. 208) in den örtlich zuständigen Grundschulen.

Bei der Anmeldung sind die **Geburtsurkunde** oder das **Familienstammbuch** vorzulegen. Gern können Sie Ihre Kinder zur Anmeldung mitbringen.

Kinder, die zurückgestellt waren oder aus einem anderen Grund die Schule nicht besuchen, sind ebenfalls schulpflichtig und somit anzumelden. Das Befürwortungsschreiben zur Zurückstellung ist mitzubringen.

Auch Kinder ausländischer Eltern unterliegen der Schulpflicht und sind anzumelden.

Ein Kind, das am 30. Juni 2016 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern für das am 11. August 2016 beginnende Schuljahr vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter oder die Schulleiterin im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2016/17 erfolgt für die städtischen Grundschulen in Rudolstadt im Dezember 2015 zu den aufgeführten Terminen.

<b>Grundschule Rudolstadt-West</b>	07.12.2015	14:00 bis 18:00 Uhr
Gustav-Freytag-Str. 4 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-550		
<b>Grundschule „Anton Sommer“</b>	15.12.2015	14:00 bis 18:00 Uhr
Anton-Sommer-Str. 59 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-520		
<b>Grundschule Schwarza</b>	15.12.2015	14:00 bis 18:00 Uhr
Friedrich-Fröbel-Str. 72 Rudolstadt Tel. (0 36 72) 486-500		

Anmerkung: Die Anmeldung im Schulhort ist für die Grundschule Rudolstadt-West (ganztägiger Unterricht) Bedingung. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Schulleitung.

Gemäß § 14 (1) Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530) hat der Schulträger Stadt Rudolstadt im Einvernehmen mit dem Thüringer Kultusministerium für die Grundschulen der Stadt Rudolstadt einen gemeinsamen Schulbezirk festgelegt.

Als örtlich zuständige Grundschule gelten deshalb alle drei staatlichen Grundschulen in der Stadt Rudolstadt (Grundschule „Anton Sommer“, Grundschule Rudolstadt-West, Grundschule Schwarza), wenn sich der Wohnsitz des Schülers im gemeinsamen Schulbezirk befindet. Der gemeinsame Schulbezirk der drei staatlichen Grundschulen umfasst das Gebiet der Stadt Rudolstadt einschließlich der eingemeindeten Ortsteile.

Die Eltern können wählen, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden wollen. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer Grundschule erreicht, kann bzw. muss die Anmeldung an einer anderen zuständigen Grundschule erfolgen. Zunächst werden alle Anmeldungen entgegengenommen. Wird die Schülerzahlhöchstgrenze überschritten, erfolgt die Auswahl der Schüler durch Losverfahren, wobei Anmeldungen, deren Geschwister bereits die Schule besuchen, Vorrang haben. Die Eltern, deren Kind keinen Platz in der ausgewählten Grundschule erhält, werden bis zu den Weihnachtsferien (22.12.2015 bis 02.01.2016) darüber informiert, so dass die Anmeldung an einer anderen Grundschule erfolgen kann.

Schüler, die zurückgestellt werden, nehmen im folgenden Jahr wieder neu am Anmeldeverfahren teil.

Für die Schülerbeförderung gelten die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG). Die Schülerbeförderungspflicht besteht danach, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen Grundschule über zwei Kilometer beträgt und auch nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Grundschule. Wird von den Eltern eine andere, als die nächstgelegene aufnahmefähige Grundschule gewählt, sind die zusätzlich entstehenden Beförderungskosten selbst zu tragen.

Venz  
 Fachdienstleiterin  
 Schulen und Soziales



## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 29. Oktober 2015:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2015/2016

### Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2015 und am 01.01.2016 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
  - im Norden/Nordosten:
    - von der „Schloßstraße“ entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen“ folgend bis zum Weg „Fischtreppe“;
    - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppe“ folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten“;
    - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten“ und „Lengefeldstraße“ an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße“;
    - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße“ an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle“ (Debrastraße 3);
    - der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle“ folgend bis zum Wüstebach;
    - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße“;
  - im Osten/Südosten:
    - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße“ bis zur „Oststraße“;
    - der südlichen Begrenzung der „Oststraße“ folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“;
    - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße“ folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße“;
  - im Süden/Südwesten:
    - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße“ folgend bis zur „Marktstraße“
  - im Westen/Nordwesten:
    - die „Marktstraße“ querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee“;
    - der Ostgrenze der Straße „Große Allee“ folgend bis zur „Weinbergstraße“;
    - der Nordgrenze der „Weinbergstraße“ folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“;
    - der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule“ folgend bis „Schlossaufgang I“;
    - der nördlichen Grenze „Schlossaufgang I“ folgend bis zum Weg „Hühnertreppen“;
    - der westlichen Grenze des Weges „Hühnertreppen“ folgend bis zur „Schloßstraße“
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

### Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Rudolstadt, insbesondere das Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt“ und das Schloss Heidecksburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk z. B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper vom Schloss herab auf die Gebäude unterhalb des Schlosses abgefeuert. Dass es dabei zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist, ist nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Passanten zu verdanken.

Das einmalige Erscheinungsbild der historischen Altstadt mit dem Schlossensemble, der Andreaskirche und dem Gebäude des ehemaligen Stadtschlusses Ludwigsburg gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000 °C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus-



gehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Tennstedter Str. 8/9  
99947 Bad Langensalza

schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen. Bei der schriftlichen Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen ist.

Der Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

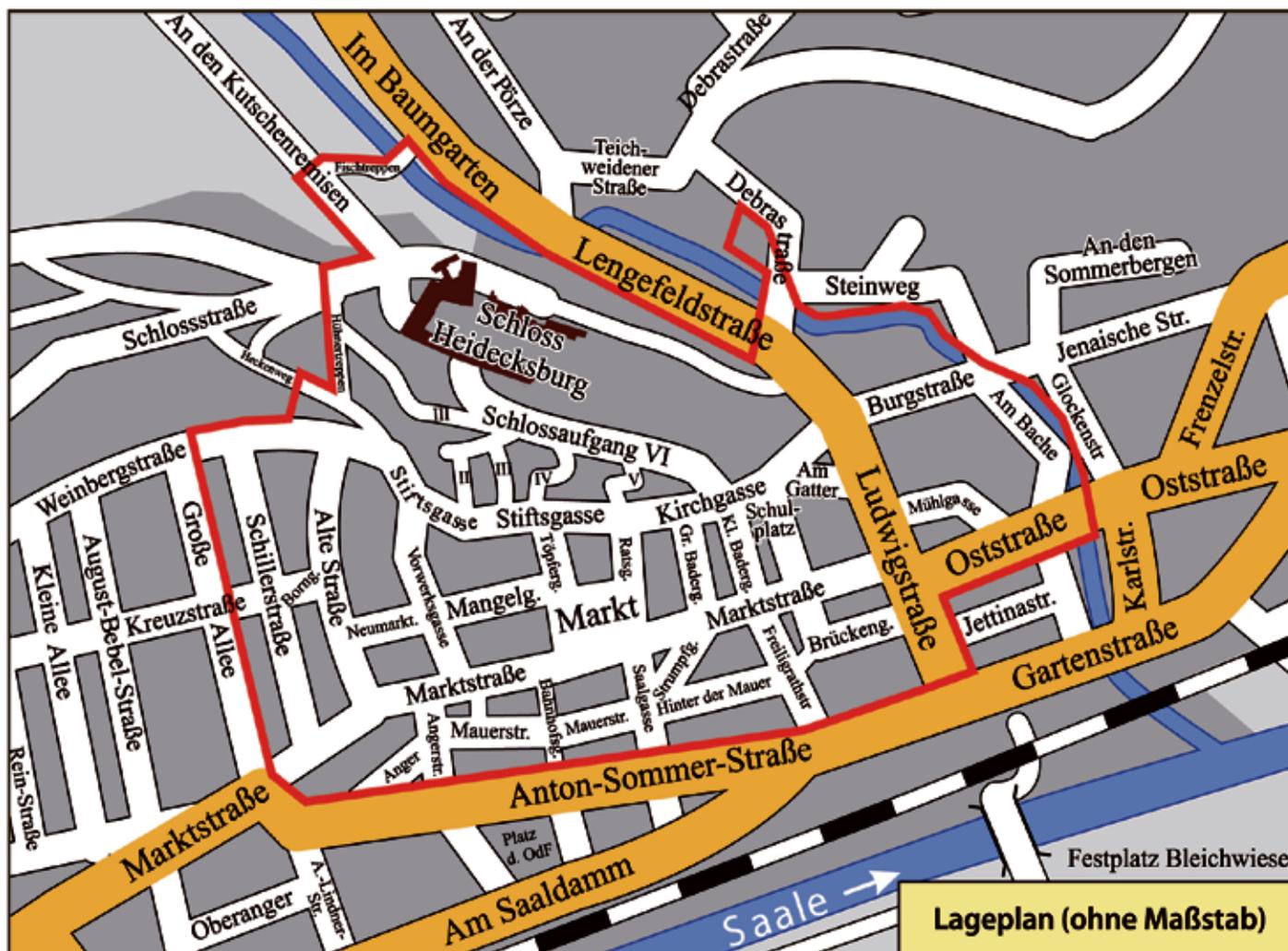
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Achim Keller  
Dezernent

Anlage: Lageplan

## Anlage Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper  
(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2)



**Einladung zur Einwohnerversammlung  
im Ortsteil Schaala**

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Schaala sind am

**Montag, 23. November 2015, um 19.00 Uhr  
in die Mehrzweckhalle Schaala**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

**Einladung zur Einwohnerversammlung für die  
Bereiche Stadtzentrum, Cumbach und  
Rudolstadt-Ost**

Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsbereiche Stadtzentrum, Cumbach und Rudolstadt-Ost sind am

**Dienstag, 24. November 2015, um 19.00 Uhr  
in den Sitzungssaal des Rathauses, Markt 7**

zur diesjährigen Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

**Einladung zur Einwohnerversammlung  
im Ortsteil Pflanzworbach**

Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Rudolstadt-Pflanzworbach sind am

**Donnerstag, 26. November 2015, um 19.00 Uhr  
in den Räumen des Heimatvereins**

zu einer Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Verwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

**Einladung zur Einwohnerversammlung  
im Ortsteil Mörla**

Die Bürgerinnen und Bürger des Rudolstädter Ortsteils Mörla sind am

**Dienstag, 08. Dezember 2015, um 19.00 Uhr  
in das Vereinszimmer des Gasthauses Hodes**

zur Einwohnerversammlung eingeladen. Bürgermeister Jörg Reichl sowie Vertreter des Stadtrates und der Stadtverwaltung werden über Probleme und aktuelle Vorhaben informieren sowie die Fragen und Hinweise der Einwohner entgegennehmen.

**Öffnungs- und Sprechzeiten****Bürgerservice der Stadt Rudolstadt +  
Einwohnermeldeamt**

Montag	08.00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08.00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 18:00 Uhr
Freitag	08.00 – 12:00 Uhr
Samstag	09.00 – 12:00 Uhr

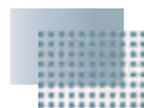
**Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)**

Dienstag	09.00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18:00 Uhr
Freitag	09.00 – 11:30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

**Tourist-Information (Markt 5)**

Montag	09.00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09.00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 18:00 Uhr
Freitag	09.00 – 18:00 Uhr
Samstag	09.00 – 13:00 Uhr

– Ende des amtlichen Teil der Stadt Rudolstadt –

**Bekanntmachungen  
anderer Körperschaften****Einladung  
zur Versammlung der  
Jagdgenossenschaft Rudolstadt**

Die nichtöffentliche Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Rudolstadt zur Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer findet am **26.11.2015, 18:30 Uhr** im **Alten Rathaus, Saal EG (07407 Rudolstadt, Stiftsgasse 2)** statt. Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die in den Gemarkungen Cumbach, Mörla, Pflanzworbach, Rudolstadt, Schaala, Schwarza und Volkstedt liegen und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl des Vorstands
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über die teilweise Änderung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen I
5. Sonstiges.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse (Eigentümer bejagbarer Grundflächen) durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Versammlung sind durch die Jagdgenossen geeignete Eigentumsnachweise für ihre Grundflächen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen.

Weidmann  
Jagdvorsteher